

# RS Vwgh 2001/6/20 98/08/0235

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.06.2001

## Index

23/01 Konkursordnung  
40/01 Verwaltungsverfahren  
66/03 Sonstiges Sozialversicherungsrecht

## Norm

AVG §59 Abs1;  
EFZG §9;  
KO §79;  
KO §81;

## Rechtssatz

Der Masseverwalter war in dieser Eigenschaft nach Aufhebung des Konkurses zwar nicht mehr Partei des Verfahrens, durch die Beziehung im erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren, die Zustellung des Bescheides und seine Verpflichtung im gegenständlichen Fall durch den Bescheid wurde jedoch in seine Rechtssphäre eingegriffen. Es stand ihm daher das Recht zu, Einspruch zu erheben (Hinweis E 11. April 1991, 90/06/0199).

## Schlagworte

Inhalt des Spruches Anführung des Bescheidadressaten

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1998080235.X03

## Im RIS seit

26.11.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)